nicht boch wohl in die Rognition des Rassationshofes übergreife. so ist anderseits ganz sicher und außer allem Zweifel, daß der Raffationshof auf eine Nichtigkeitsbeschwerde bes Rekurrenten wegen Verspätung nicht mehr eintreten könnte. Nach Art. 164 DG nämlich muß das Rechtsmittel binnen 10 Tagen, von der Eröffnung bes Urteils ober Entscheibes an gerechnet, eingelegt werden. Vorliegend ist die summarisch begründete Sistierungsverfügung dem Rekurrenten am 25. März 1904 notifiziert worden. Daß der Entscheid motiviert oder gar eingehend motiviert fein muffe, oder daß jene Frift erft vom Zeitpunkt an, ba eine Bartei bie Aften einsehen kann, laufe, kann bem Gesetz in keiner Weise entnommen werden. Die einzige Vorschrift, die in dieser Hinsicht besteht, ift die (Art. 152), daß die Strafurteile (und Entscheide ber Überweisungsbehörden) den Parteien mündlich ober schriftlich zu eröffnen sind, und daß bie Barteien schriftliche Ausfertigungen nnentgeltlich verlangen können. Bur blogen Anmelbung bes Rechtsmittels bedurfte übrigens der Rekurrent auch weder einer ein= läglicheren Begründung, noch der Afteneinsicht, fodaß er burch ben Mangel ber erstern und ber Verweigerung ber lettern an ber Wahrung ber Frist nicht gehindert war. Steht somit fest, daß der Raffationshof eine Beschwerde wegen Nichtbeachtung der Formal= porschrift bes Art. 164 DG von der Hand weisen mußte, so braucht nicht erörtert zu werden, ob und wieweit der Rekurrent infolge der als Rechtsverweigerung gerügten Geheimhaltung der Untersuchungsakten nicht in der Lage gewesen wäre, nach Art. 167 DG innert 20 Tagen seit Eröffnung bes Entscheibes bem Raffa= tionshofe seine Antrage schriftlich einzureichen und zu be= gründen; -

erkannt:

Auf ben Rekurs wird nicht eingetreten.

109. Urteil vom 10. November 1904 in Sachen Gemeinderat Neudorf gegen Regierungsrat Lugern.

Rekurs einer Gemeindebehörde gegen die angeblich willkürliche Erteilung eines Wirtschaftspatentes an einen Bewerber. Kompetenz des Bundesgerichts, nicht des Bundesrates; Art. 4 und 31 BV, Art. 175 OG. — Legitimation der Rekurrentin. Art. 178 Ziff. 2 OG.

Das Bundesgericht hat, da sich ergeben:

Der Gemeinderat von Neudorf (Kt. Luzern) hat, vertreten durch Präsident und Schreiber, innert nüglicher Frift beim Bundes= gericht, wie gleichzeitig auch beim Bundesrate, ben staatsrechtlichen Refurs erklart gegen einen Beschluß bes Regierungsrates bes Kantons Luzern vom 9. Juli 1904, burch welchen der Regie= rungsrat bem Raspar Stocker in Neudorf auf beisen Gesuch ein Wirtschaftspatent im Sinne bes § 11 lit. a bes kantonalen Ge= setzes über die Wirtschaften vom 22. November 1883 (Bewilli= gung zum Betriebe aller Zweige bes Wirtsgewerbes mit Beber= bergungsrecht) und bes § 4 lit. b ber regierungsrätlichen Verordnung betreffend den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 3. Dezember 1887 (Bewilligung jum gleichzeitigen Musschank und Rleinverkauf gebrannter Wasser) erteilt hat. Er beantragt, ber angefochtene Beschluß sei als verfassungswidrig auf= zuheben, und macht zur Begrundung wesentlich geltend: Ein Bedürfnis für eine neue Wirtschaft mit herberge, welche gemäß dem Abanderungsgesetzum Wirtschaftsgeset vom 3. März 1897 die Boraussetzung jeder Erteilung eines Wirtschaftspatentes bilbe, bestehe in Neudorf (wie näher ausgeführt wird) nicht. Dies habe der Regierungsrat felbst in einem Beschlusse vom 12. Juli 1901, burch den er das vorliegend bewilligte, damals von Witwe Stocker, ber Muttter Kaspar Stockers, gestellte Patentgesuch abgewiesen habe, festgestellt. Seither hatten sich die Verhältnisse nicht geandert. Wenn daher ber Regierungsrat tropbem und entgegen dem auf Abweifung des Patentbewerbes lautenden Gutachten des Gemeinde= rates das streitige Patent erteilt habe, so liege darin eine gegen Art. 4 BV verstoßende Willfür, eine Verfügung, die nicht auf

fachlichen, fondern lediglich auf parteipolitischen Motiven berube. Bei diefer Beschwerde wegen willfürlicher Erteilung eines Wirtschaftspatentes handle es sich allerdings nicht um den gewöhnlichen Fall, in welchem der abgewiesene Patentbewerber fich wegen der Patentverweigerung beschwere; allein es seien bier mindeftens aleich schutzwürdige Interessen zu wahren, wie in jenem Kalle. Die Beschwerdelegitimation des Gemeinderates ergebe sich aus bessen staatsrechtlicher Stellung. Er habe gemäß §§ 13 und 15 bes Wirtschaftsgesetzes über die Patentgesuche zu Handen des Regierungsrates ein Gutachten abzugeben und fei tatfachlich auch. als die mit der Handhabung der gefamten Sittenpolizei und insbesondere der Wirtschaftspolizei betraute Behörde, in Sachen im bochften Make beteiligt und interessiert. (Zu vgl. Bundesrecht von Salis. II, Nr. 305, Erw. 2.) Übrigens konnte er jedenfalls — in Analogie zu Salis II, Nr. 771, (1. Auflage) = III, Mr. 1112 - bas jedem einzelnen Burger zustehende Recht ausüben; jeder Bürger und auch jede Unterbehörde aber habe ein Recht barauf, daß die Kantonsregierung die Gesetze nicht willkürlich an= wende, wie es hier geschehen sei (zu vgl. Salis, II, Rr. 936); -

1. Der Returs fällt nach übereinstimmender Auffassung von Bundegrat und Bundeggericht in ben Kompetenzfreis ber letteren biefer Behörden. Seine Anrufung des Art. 4 BB würde aller= bings, der bestehenden Praxis gemäß (vgl. den bundesgerichtlichen Entscheid i. S. Schläffi, A. S. Bd. XXVIII 1, S. 348) die Rompetenz des Bundegrates begründen, wenn, wie der Rekurrent felbst anzunehmen scheint, eine mit Bezug auf den Berfaffungsgrundsat der Handels= und Gewerbefreiheit (Art. 31 BB) angeblich willfürliche Verfügung in Frage stände. Dies ist jedoch nicht ber Kall; benn Art. 31 BB garantiert nur die Freiheit bes Einzelnen jum handels= und Gewerbebetrieb innert den näher bestimmten Grenzen gegenüber ihr widersprechenden Un= ordnungen ber Staatsgewalt und kann baber bearifflich unmöglich burch eine staatliche Bewilligung zur Gewerbeausübung, wie die Erteilung des hier streitigen Wirtschaftspatentes, willkürlich angewendet, b. h. verlett werben. Der angefochtene Beschluß des

Regierungsrates tann vielmehr lediglich eine primare, selbständige

in Erwägung:

Verletzung des Art. 4 BB bebeuten, deren Beurteilung nach der Regel des Art. 175 OG dem Bundesgerichte zusteht.

2. Allein dem Refurrenten mangelt die Aftivlegitimation gur staatsrechtlichen Beschwerbe. Nach Art. 178 Biff. 2 DG steht bas Beschwerderecht Bürgern (Privaten) und Korporationen bezüglich solcher Rechtsverletzungen zu, welche sie durch allgemein verbind= liche oder sie personlich betreffende Berfügungen oder Erlasse erlitten haben. Nun ift ber Gemeinberat von Neudorf weber ein Bürger (Privater), noch eine Korporation, sondern eine öffent= liche Behörde, und bie angefochtene regierungsrätliche Berfügung betrifft ihn nicht im Sinne ber angegebenen Bestimmung. In ber Refursschrift wird zwar in dieser Hinsicht zunächst geltend gemacht, ber Gemeinderat fei sowohl, weil er fich nach Gefen über Wirt= schaftspatenigesuche aus ber Gemeinde gutachtlich zu äußern habe und im gegebenen Falle bem Regierungsrat tatfachlich ein Gut= achten erstattet habe, als auch überhaupt zufolge feiner Stellung als Wirtschaftspolizeibehörde der Gemeinde in der streitigen Angelegenheit beteiligt. Diese Beteiligung ist jedoch nicht die von Art. 178 Biff. 2 DG vorausgesetzte. Denn das Recht der ftaats= rechtlichen Beschwerde ist ben Bürgern und Korporationen zur Wahrung ihrer privaten Intereffen, ihrer individuellen Rechtsftellung gegeben; es dient bem Schute bes Ginzelnen gegenüber ber öffentlichen Gewalt. Der Gemeinderat aber ist felbst in der Sache nur als Organ der öffentlichen Gewalt beteiligt; seine Beziehung zu der angefochtenen Verfügung ift nicht die des paffiven Subjekts berfelben, fondern ber babei aktiv, wenn auch nur in beratender Stellung, mitwirkenden und die allgemeinen Interessen vertreienden Staatsbehörde. Mis folche kann er sich auf Art. 178 DG nicht berufen. Die von ihm citierte Erwägung 2 bes Entscheibes bei Salis, II, Nr. 305, trifft hier nicht zu, vielmehr spricht dieser Entscheid gerade gegen ihn, ba barin ja die Legitimation der rekurrierenden Behörde verneint ist. — Der Gemeinderat von Neuborf sucht seine Legitimation ferner mit ber Behauptung zu begründen, daß jedem einzelnen Bürger, alfo auch allen seinen Mitgliedern ein Recht darauf zustehe, daß der Re= gierungsrat die Gesetze nicht willfürlich anwende. Allein auch dieses Argument ift nicht durchschlagend. Denn die Mitglieder bes

Gemeinderates waren als Burger jum Refurse nur legitimiert. fofern ihre privaten Interessen, ihre perfonliche Rechtsstellung burch den regierungsrätlichen Beschluß betroffen würden. Daß bies aber ber Kall fei, geht aus bem Returfe keineswegs bervor. Derselbe stütt fich mit seiner Begrundung, daß die Erteilung bes streitigen Wirtschaftspatentes burch ben Regierungsrat unzuläßig fei, weil für die Wirtschaft ein Bedürfnis nicht bestehe, ledialich auf Verletzung öffentlicher Interessen, zu beren Wahrung ber einzelne Burger als folder, birekt, nicht berufen ift. Die Ber= weisung des Rekurrenten auf den Entscheid bei Salis, III, Nr. 1112 geht fehl, weil bei jenem im Gegensatz zum por= liegenden Falle ein Individualrecht der Bürger, das Stimmrecht, in Frage stand. Und auch der Fall bei Salis, II, Nr. 936, ist bem vorliegenden nicht analog, indem es sich dort um die Weiter= giehung eines Entscheides bes Bunbegrates an die Bundesversammlung seitens ber als Vartei im staatsrechtlichen Beschwerbe= verfahren beteiligten kantonalen Behörde handelte; -

er fannt:

Auf ben Rekurs wird im Sinne ber vorstehenden Erwägung 2 nicht eingetreten.

Bergl. auch Nr. 110 u. Nr. 118.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

110. Urteil vom 13. Oftober 1904 in Sachen Elektrizitätswert hagned und Kanton Bern gegen Kanton Solothurn.

Besteuerung von Elektrizitätswerken. - Vermögenssteuer auf die im Kanton befindlichen Anlagen als Immobilien. § 2 litt. c. soloth. Steuerges. von 1895, § 346 soloth. CGB. Art. 46 BV; Art. 4 soloth. KV (Gewaltentrennung). - Einkommensteuer auf den im besteuernden Kanton gemachten Erwerb aus der Lieferung elektrischer Energie dorthin: Steuerdomicil. Anlagen und Betrieb eines vollständigen Etablissements? (Einführung von elektrischer Energie hoher Spannung mittelst Primärleitung aus dem Kt. Bern in den Kt. Solothurn; Aufstellung von Transformatoren in diesem Kanton. Selbständige Leitung der Anlagen im Kt. Solothurn.) - Rückweisung zur Berechnung des in der selbständigen Anlage erzielten Einkommens.

A. Die Refurrentin, die Aftiengesellschaft Elektrizitätswerk hagned mit Sit in Biel, liefert von ihrer Zentrale in hagned aus nach ben folothurnischen Gemeinden Grenchen und Bettlach elektrischen Strom zum Zwecke der Beleuchtung und Kraftabgabe an Abonnenten, Bur Erstellung ber erforberlichen Leitungen von ber Kantonsgrenze an ist fie durch eine vom Regierungsrat von Solothurn erteilte Konzession ermächtigt worden. Durch Refursentscheid des Regierungsrats von Solothurn vom 3. Marg 1903 wurde die Rekurrentin für das Rechnungsjahr 1902 für 59,000 Fr. Bermögen, nämlich ben Gesamtwert ber Primar= leitung von der Kantonsgrenze an, der Transformatorenstationen, ber Hoch= und Niederspannungsapparate, der Ortsnetze, und 20,000 Fr. Einkommen aus biefer Anlage bem Kanton Solo= thurn gegenüber steuerpflichtig erklart. Die Begrunbung stellt ab auf § 2 litt. c bes foloth. Steuerges. von 1895, wonach aus= warts wohnende Personen bezüglich ihrer im Kanton gelegenen Liegenschaften und Geschäfte steuerpflichtig sind, sowie mas speziell bie Bermögenssteuer anbetrifft, auf § 23 Abs. 1 litt. a der Bollz .=